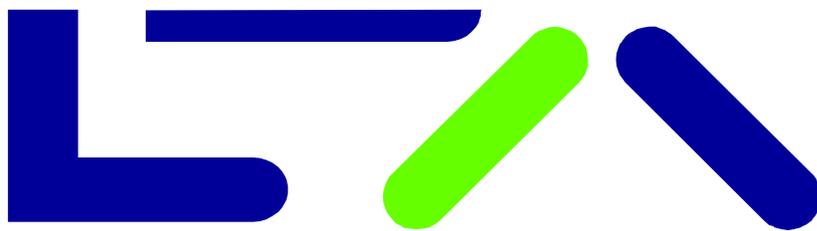


*X-pand into the Future*



# **eurex** *Bekanntmachung*

## **Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 26. März 2020 die Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03. August 2020 in Kraft.

---

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Siebte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom  
3. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. November 2019*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## V. Abschnitt Zugang zum Handelssystem

[...]

### 4. Teilabschnitt Technischer Notfall

#### § 59 Maßnahmen bei technischen Problemen

[...]

- (7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen des Börsenteilnehmers
- a) Auskunft über Orders, Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen Börsenteilnehmers geben,
  - b) für diesen Orders und Quotes in die Börsen-EDV eingeben, ändern und löschen und sonstige Eingaben in die Börsen-EDV tätigen.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben a) hat sich der Börsenteilnehmer anhand der ihm mitgeteilten aktiven Benutzerkennung zu legitimieren.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben b) hat sich der Börsenteilnehmer neben der aktiven Benutzerkennung zusätzlich durch eine PIN-Nummer zu legitimieren.

Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung und die PIN-Nummer nur von einer berechtigten Person verwendet werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

~~für diesen die Eingabe von Daten in das Handelssystem der Eurex Deutschland vornehmen. Die Eurex Deutschland überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.~~

[...]

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 03. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 26. März 2020 am 03. August 2020 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 06. April 2020 (Az.: III 7- 37 d 04.05.02#012) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 09. April 2020

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters